

gabenfreiheit der Kleriker betreffen, wurden 1220 von Friedrich II. im Privileg für die römische Kirche vor der Kaiserkrönung und in den Assisen von Capua wiederaufgenommen²⁰⁷. *Omnes libertates et immunitates*, deren sich die Kirchen zur Zeit König Wilhelms (II.) erfreuen konnten, bildeten den Maßstab zur Wiederherstellung der alten Rechtsordnung, besonders hinsichtlich des Besitzstandes, wobei als Instrumente allgemeine Erlasse an die Spitzen der Provinzialverwaltung und Spezialmandate *de rebus ecclesiarum* für die einzelnen Kirchen dienten²⁰⁸. Die Anerkennung kirchlicher Rechtsentwicklung bedeutete das Gesetz Wilhelms II. gegen Wucherer, das in den Konstitutionen von Melfi I 6, 1 aufgenommen wurde²⁰⁹. Es bestimmte, daß Wucherbälle von der königlichen Kurie entsprechend den vom 3. Laterankonzil (*iuxta decretum domini pape de usuris nuper in Romana curia promulgatum*) erlassenen Bestimmungen beurteilt werden sollten²¹⁰.

Insgesamt nochmals zu betonen bleibt der hohe Grad an Schriftlichkeit in der Verwaltung des normannischen Königreichs Sizilien, die sich auch auf unsere Kenntnis von der kirchenpolitischen Praxis jener Zeit vorteilhaft ausgewirkt hat. Sie nimmt zu mit der Stabilisierung der Residenz und der Zentralisierung der Verwaltung, die aber gleichzeitig auch zur Delegation von Kompetenzen und Entscheidungen im Einzelfall führt, ja führen mußte, und sich somit ganz im Rahmen der modernen Entwicklungen des 12. Jahrhunderts bewegte²¹¹.

²⁰⁷) Richard von San Germano (wie Anm. 31) S. 117–119, sowie 88 und 84: *a curia nostra mandatum receperint speciale de rebus ecclesiarum. Dat. Cathanie, ian. 26, ind. XII.*

²⁰⁸) Ein Beispiel von 1222 hat sich im Archiv der Kathedrale von Bari erhalten, ed. Vittorio De Donato, Aggiunte al Codice diplomatico Barese, Pergamene dell'Archivio della Cattedrale, Arch. stor. Pugliese 27 (1974) S. 227 f. Nr. 7, vgl. ebd. S. 206 f. Es handelt sich hier um ein Generalmandat mit allgemeiner Formulierung. Beispiele, die spezifische Empfänger nennen, verzeichnet Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (1970) S. 246 f., der das Ganze für eine Kanzleiregel hält.

²⁰⁹) Monti, Lo stato (wie Anm. 111) S. 164; Die Konstitutionen (wie Anm. 111) S. 10.

²¹⁰) Vgl. Dilcher, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 83 f.: Verurteilung zur Rückgewähr eines Gewinns in Anlehnung an das Dekretalenrecht. Zur kirchlichen Einstellung zum Zinsproblem zuletzt V. Pfaff, HJb 97–98 (1978) S. 490 ff.

²¹¹) Eine eingehende Betrachtung der delegierten Gerichtsbarkeit kann hier nicht geboten werden; vgl. einstweilen Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 101–106, 109–115.